

ABSCHNITT 1: Identifizierung des Stoffes/Gemisches und Bezeichnung des Unternehmens

1.1. Produktkennzeichnung

Produktform : Gemisch
 Produktname : WAREA TPO PRIMER
 Produktcode : 40-2-11-WAREA

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffes oder Gemisches und Verwendungen, von denen abgeraten wird

1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Hauptverwendungskategorie : Industrielle Verwendung
 Industrielle/gewerbliche Verwendung : nur für gewerbliche Anwender, nur für den professionellen Gebrauch
 Verwendung des Stoffes/Gemisches : Grundierung / Primer

1.2.2. Verwendungszwecke, von denen abgeraten wird

Nutzungsbeschränkungen : Das Produkt wird nicht für andere industrielle, professionelle oder Verbraucheranwendungen als die oben genannten empfohlen.

1.3. Angaben zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereithält

WAREA GmbH
 ANNAGASSE 8, 1010 WIEN
 T: +43 664 / 92 89 043
 E: office@warea.at

1.4. Notrufnummer

Keine weiteren Informationen verfügbar
 Vergiftungsinformationszentrale: +43 (1) 406 43 43 (0-24 Uhr)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffes oder Gemisches

Einstufung nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 2	H225
Akute Toxizität (dermal), Kategorie 4	H312
Akute Toxizität (Inhalation:Dampf) Kategorie 4	H332
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 2	H315
Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 2	H319
Reproduktionstoxizität, Kategorie 2	H361
Spezifische Zielorgan-Toxizität – einmalige Exposition, Kategorie 3, Reizung der Atemwege	H335

Spezifische Zielorgan-Toxizität – einmalige Exposition, Kategorie 3, Narkose	H336
Spezifische Zielorgan-Toxizität–wiederholte Exposition, Kategorie 2	H373
Gewässergefährdend – chronisch Gefahr, Kategorie 3	H412

Vollständiger Text der H- und EUH-Erklärungen: siehe Abschnitt 16

Schädliche physikalisch-chemische, gesundheitliche und umweltschädliche Auswirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme (CLP) :



GHS02

GHS07

GHS08

Signalwort (CLP) : Gefahr

WAREA TPO PRIMER

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit seiner Änderung der Verordnung (EU) 2015/830

Enthält	: Toluol, Aceton; Propan-2-on; Propanon, Kohlenwasserstoffe, C6, n-Alkane, iso-Alkane, cyclisch, n-hexanreich, Reaktionsmasse von Ethylbenzol und m-Xylol und p-Xylol
Gefahrenhinweise (CLP)	: H225 - Leicht entzündliche Flüssigkeiten und Dämpfe. H312+H332 - Schädlich bei Hautkontakt oder beim Einatmen. H315 - Verursacht Hautreizungen. H319 - Verursacht schwere Augenreizungen. H335 - Kann Atemwegsreizungen verursachen. H336 - Kann Schläfrigkeit oder Schwindel verursachen. H361 - Verdacht auf Beeinträchtigung der Fruchtbarkeit oder des ungeborenen Kindes. H373 - Kann Organe durch längere oder wiederholte Exposition schädigen. H412 - Schädlich für Wasserlebewesen mit lang anhaltender Wirkung.
Sicherheitshinweise (CLP)	: P260 - Keine Dämpfe einatmen. P280 - Tragen Sie Schutzhandschuhe, Gesichtsschutz, Augenschutz. P302+P352 - WENN AUF DER HAUT: Mit viel Wasser waschen. P305+P351+P338 - WENN IN DEN AUGEN: Einige Minuten lang vorsichtig mit Wasser abspülen. Entfernen Sie Kontaktlinsen, falls vorhanden und einfach zu tun. Spülen Sie weiter. P304+P340 - WENN INHALIERT: Bringen Sie die Person an die frische Luft und halten Sie bequem zum Atmen. P210 - Von Hitze, heißen Oberflächen, offenen Flammen und Funken fernhalten. Rauchen verboten. P271 - Nur im Freien oder in einem gut belüfteten Bereich verwenden. P501 - Entsorgung des Inhalts an eine Sammelstelle für gefährliche Abfälle oder Sonderabfälle gemäß lokalen, regionalen, nationalen und/oder internationalen Vorschriften.

2.3. Sonstige Gefahren

Enthält keine PBT/vPvB-Stoffe $\geq 0,1$ %, bewertet gemäß REACH Anhang XIII

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu den Inhaltsstoffen

3.1. Stoffe

Nicht zutreffend

3.2. Mischungen

Name	Produktkennung	%	Einstufung nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Reaktionsmasse von Ethylbenzol und m-Xylol und p-Xylol Stoffe, für die ein gemeinschaftlicher Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz gilt	EG-Nr.: 905-562-9 REACH-Nr.: 01-2119488216-32	< 70	Flam. Liq. 3, H226 Akute Tox. 4 (dermal), H312 akute Tox. 4 (Inhalation), H332 Hautreizung. 2, H315 Augenreizung. 2, H319 STOT SE 3, H335 STOT RE 2, H373 Asp. Tox. 1, H304
Toluol Stoffe, für die ein gemeinschaftlicher Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz gilt	CAS-Nr.: 108-88-3 EG-Nr.: 203-625-9 EG-Index-Nr.: 601-021-00-3	< 14	Flam. Liq. 2, H225 Repr. 2, H361d Asp. Tox. 1, H304 STOT RE 2, H373 Hautreizung. 2, H315 STOT SE 3, H336
Kohlenwasserstoffe, C6, n-Alkane, iso-Alkane, cyclische, n-hexanreich	EG-Nr.: 925-292-5	< 13	Flam. Liq. 2, H225 Hautreizung. 2, H315 Repr. 2, H361 STOT SE 3, H336 STOT RE 2, H373 Asp. Tox. 1, H304 Aquatic Chronic 2, H411

WAREA TPO PRIMER

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit seiner Änderung der Verordnung (EU) 2015/830

Name	Produktkennung	%	Einstufung nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Aceton; Propan-2-on; Propanon Stoffe, für die ein gemeinschaftlicher Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz gilt	CAS-Nr.: 67-64-1 EG-Nr.: 200-662-2 EG-Index-Nr.: 606-001-00-8	< 6	Flam. Liq. 2, H225 Augenreizung. 2, H319 STOT SE 3, H336

Anmerkungen : Wenn keine REACH-Registrierungsnummern erscheinen, ist der Stoff entweder von der Registrierungspflicht befreit oder erfüllt nicht die Mindestmenge für die Registrierung.

Volltext der H- und EUH-Erklärungen: siehe Abschnitt 16

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein:	Geben Sie niemals einer bewusstlosen Person etwas in den Mund. Wenn Sie sich unwohl fühlen, suchen Sie einen Arzt auf. (wenn möglich das Etikett vorzeigen).
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach dem Einatmen:	Person an die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert. Bei Unwohlsein Giftinformationszentrum/Arzt anrufen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt:	Verunreinigte Kleidung sofort ausziehen und sicher entfernen. Mit viel Wasser und Seife abwaschen. Haut gründlich mit Wasser abspülen/abduschen. Verunreinigte Kleidung für neuerlicher Verwendung waschen. Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt:	Einige Minuten vorsichtig mit Wasser abspülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Bei anhaltender Augenreizung ärztlichen Rat einholen / ärztliche Hilfe hinzuziehen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken:	Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen. Notärztliche Hilfe in Anspruch nehmen

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome/Auswirkungen	: Verdacht auf Beeinträchtigung der Fruchtbarkeit oder des ungeborenen Kindes. Verursacht Schäden an Organen.
Symptome/Wirkungen nach dem Einatmen	: Gefahr erster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition durch Einatmen. Gesundheitsschädlich beim Einatmen. Kann allergische Hautreaktionen hervorrufen. Kann Atemwegsreizungen verursachen.
Symptome / Auswirkungen nach Hautkontakt	: Wiederholte Exposition mit diesem Material kann zu einer Absorption durch die Haut führen, die erhebliche Gesundheitsgefahr darstellt. Schädlich bei Berührung mit der Haut. Verursacht Hautreizungen.
Symptome/Wirkungen nach Augenkontakt	: Verursacht schwere Augenreizungen.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignetes Löschmittel	: Schaum. Trockenes Pulver. Kohlendioxid. Wassersprühnebel. Sand.
Ungeeignete Löschmittel	: Verwenden Sie keinen starken Wasserstrahl.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Brandgefahr	: Leicht entzündliche Flüssigkeit und Dampf.
Explosionsgefahr	: Kann brennbares/explosives Dampf-Luft-Gemisch bilden .

5.3. Hinweise zur Brandbekämpfung

Anweisung zur Brandbekämpfung	: Zur Kühlung exponierter Behälter Wassersprühstrahl oder -nebel benutzen. Vorsicht bei der Bekämpfung von chemischem Feuer. Eindringen von Löschwasser in die Umgebung vermeiden.
Schutz während der Brandbekämpfung	: Brandbereich nicht ohne ausreichendes Schutzgerät einschließlich Atemschutzgerät betreten.

WAREA TPO PRIMER

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit seiner Änderung der Verordnung (EU) 2015/830

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Persönliche Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstung und Notfallmaßnahmen

Allgemeine Maßnahmen : Zündquellen entfernen. Seien Sie besonders vorsichtig, um statische elektrische Aufladungen zu vermeiden. Keine offenen Flammen. Rauchen verboten.

6.1.1. Für Nicht-Notfallpersonal

Notfallmaßnahmen : Evakuieren Sie unnötiges Personal.

6.1.2. Für Notfallhelfer

Schutzausrüstung : Rüsten Sie die Reinigungsmannschaft mit angemessenem Schutz aus. Vermeiden Sie das Einatmen von Dämpfen.

Notfallmaßnahmen : Lüften Sie den Bereich.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Verhindern Sie das Eindringen in Abwasserkanäle und öffentliche Gewässer. Benachrichtigen Sie die Behörden, wenn Flüssigkeit in die Kanalisation oder in öffentliche Gewässer gelangt. Vermeiden Sie die Freisetzung in die Umwelt.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Methoden zur Reinigung : Verschüttete Stoffe mit inerten Feststoffen wie Ton oder Kieselgur so schnell wie möglich aufsaugen. Verschüttetes Material sammeln. Von anderen Materialien fernhalten.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitt 8. Expositionskontrollen und persönlicher Schutz.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Vorsichtsmaßnahmen für eine sichere Handhabung

Zusätzliche Gefahren bei der Verarbeitung : Behandeln Sie leere Behälter vorsichtig, da Restdämpfe brennbar sind.
Vorsichtsmaßnahmen für eine sichere Handhabung : Hände und andere exponierte Stellen vor dem Essen, Trinken oder Rauchen und beim Verlassen der Arbeit mit milder Seife und Wasser waschen. Sorgen Sie für eine gute Belüftung im Prozessbereich, um Dampfbildung zu verhindern. Keine offenen Flammen. Rauchen verboten. Verwenden Sie nur funkenfreie Werkzeuge. Nur im Freien oder in einem gut belüfteten Bereich verwenden. Vermeiden Sie das Einatmen von Dämpfen. Holen Sie sich vor Gebrauch spezielle Anweisungen ein. Erst handhaben, wenn alle Sicherheitsvorkehrungen gelesen und verstanden wurden.

Hygienemaßnahmen : Nach der Handhabung Hände gründlich waschen.

7.2. Bedingungen für eine sichere Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Technische Maßnahmen : Es sollten geeignete Erdungsverfahren zur Vermeidung statischer Elektrizität befolgt werden. Boden-/Verbundcontainer und Empfangsgeräte. Verwenden Sie explosionsgeschützte elektrische Geräte.

Lagerungshinweise : Nur im Originalbehälter an einem kühlen, gut belüfteten Ort aufbewahren, fern von: Wärmequellen. An einem feuerfesten Ort aufbewahren. Behälter fest verschlossen halten.

Unverträgliche Produkte : Starke Säuren. Oxidationsmittel.

Inkompatible Materialien : Zündquellen. Direktes Sonnenlicht.

7.3. Spezifische Endverwendung (de)

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Kontrollparameter

8.1.1 Nationale berufsbedingte Exposition und biologische Grenzwerte

Toluol (108-88-3)	
EU - Indikative Arbeitsplatzgrenzwerte (IOEL)	
IOEL TWA	192 mg/m ³
IOEL TWA [ppm]	50 S./Min.

WAREA TPO PRIMER

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit seiner Änderung der Verordnung (EU) 2015/830

Toluol (108-88-3)	
IOEL STEL	384 mg/m ³
IOEL STEL [ppm]	100 S./Min.
Aceton; Propan-2-on; Propanon (67-64-1)	
EU - Indikative Arbeitsplatzgrenzwerte (IOEL)	
IOEL TWA	121 mg/m ³
IOEL TWA [ppm]	500 Seiten/Min.
Reaktionsmasse von Ethylbenzol und m-Xylol und p-Xylol	
EU - Indikative Arbeitsplatzgrenzwerte (IOEL)	
IOEL TWA	221 mg/m ³
IOEL TWA [ppm]	50 S./Min.
IOEL STEL	442 mg/m ³
IOEL STEL [ppm]	100 S./Min.

8.1.2. Empfohlene Überwachungsverfahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.1.3. Luftschadstoffe gebildet

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.1.4. DNEL und PNEC

Toluol (108-88-3)	
DNEL/DMEL (Arbeitnehmer)	
Akut - systemische Wirkungen , Inhalation	384 mg/m ³
Akute - lokale Wirkungen, Inhalation	384 mg/m ³
Langfristig - systemische Wirkungen, dermal	384 mg/kg Körpergewicht/Tag
Langzeit - systemische Wirkungen, Inhalation	192 mg/m ³
Langzeit - lokale Wirkungen, Inhalation	192 mg/m ³
DNEL/DMEL (Allgemeinbevölkerung)	
Akut - systemische Wirkungen , Inhalation	226 mg/m ³
Akute - lokale Wirkungen, Inhalation	226 mg/m ³
Langzeit - systemische Wirkungen,oral	8,13 mg/kg Körpergewicht/Tag
Langzeit - systemische Wirkungen, Inhalation	56,5 mg/m ³
Langfristig - systemische Wirkungen, dermal	226 mg/kg Körpergewicht/Tag
Langzeit - lokale Wirkungen, Inhalation	56,5 mg/m ³
PNEC (Wasser)	
PNEC aqua (Süßwasser)	680 µg/L
PNEC aqua (Meerwasser)	680 µg/L
PNEC aqua (intermittierend, Süßwasser)	680 µg/L
PNEC (Sediment)	
PNEC-Sediment (Süßwasser)	16,39 mg/kg dwt
PNEC-Sediment (Meerwasser)	16,39 mg/kg dwt

WAREA TPO PRIMER

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit seiner Änderung der Verordnung (EU) 2015/830

Toluol (108-88-3)	
PNEC (STP)	
PNEC-Kläranlage	13,61 mg/l
Aceton; Propan-2-on; Propanon (67-64-1)	
DNEL/DMEL (Arbeitnehmer)	
Akute - lokale Wirkungen, Inhalation	2420 mg/m ³
Langfristig - systemische Wirkungen, dermal	186 mg/kg Körpergewicht/Tag
Langzeit - systemische Wirkungen, Inhalation	1210 mg/m ³
DNEL/DMEL (Allgemeinbevölkerung)	
Langzeit - systemische Wirkungen,oral	62 mg/kg Körpergewicht/Tag
Langzeit - systemische Wirkungen, Inhalation	200 mg/m ³
Langfristig - systemische Wirkungen, dermal	62 mg/kg Körpergewicht/Tag
PNEC (Wasser)	
PNEC aqua (Süßwasser)	10,6 mg/l
PNEC aqua (Meerwasser)	1,06 mg/l
PNEC aqua (intermittierend, Süßwasser)	21 mg/l
PNEC (Sediment)	
PNEC-Sediment (Süßwasser)	30,4 mg/kg dwt
PNEC-Sediment (Meerwasser)	3,04 mg/kg dwt
PNEC (STP)	
PNEC-Kläranlage	100 mg/l
Kohlenwasserstoffe, C6, n-Alkane, iso-Alkane, cyclische, n-hexanreich	
DNEL/DMEL (Arbeitnehmer)	
Langfristig - systemische Wirkungen, dermal	13 mg/kg Körpergewicht/Tag
Langzeit - systemische Wirkungen, Inhalation	93 mg/m ³
DNEL/DMEL (Allgemeinbevölkerung)	
Langzeit - systemische Wirkungen,oral	6 mg/kg Körpergewicht/Tag
Langzeit - systemische Wirkungen, Inhalation	20 mg/m ³
Langfristig - systemische Wirkungen, dermal	7 mg/kg Körpergewicht/Tag
Reaktionsmasse von Ethylbenzol und m-Xylol und p-Xylol	
DNEL/DMEL (Arbeitnehmer)	
Akut - systemische Wirkungen , Inhalation	442 mg/m ³
Akute - lokale Wirkungen, Inhalation	442 mg/m ³
Langfristig - systemische Wirkungen, dermal	212 mg/kg Körpergewicht/Tag
Langzeit - systemische Wirkungen, Inhalation	221 mg/m ³
Langzeit - lokale Wirkungen, Inhalation	221 mg/m ³
DNEL/DMEL (Allgemeinbevölkerung)	
Akut - systemische Wirkungen , Inhalation	260 mg/m ³
Akute - lokale Wirkungen, Inhalation	260 mg/m ³

WAREA TPO PRIMER

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit seiner Änderung der Verordnung (EU) 2015/830

Reaktionsmasse von Ethylbenzol und m-Xylol und p-Xylol	
Langzeit - systemische Wirkungen,oral	12,5 mg/kg Körpergewicht/Tag
Langzeit - systemische Wirkungen, Inhalation	65,3 mg/m ³
Langfristig - systemische Wirkungen, dermal	125 mg/kg Körpergewicht/Tag
Langzeit - lokale Wirkungen, Inhalation	65,3 mg/m ³
PNEC (Wasser)	
PNEC aqua (Süßwasser)	327 µg/L
PNEC aqua (Meerwasser)	327 µg/L
PNEC aqua (intermittierend, Süßwasser)	327 µg/L
PNEC (Sediment)	
PNEC-Sediment (Süßwasser)	12,46 mg/kg dwt
PNEC-Sediment (Meerwasser)	12,46 mg/kg dwt
PNEC (Boden)	
PNEC-Boden	2,31 mg/kg dwt
PNEC (STP)	
PNEC-Kläranlage	6,58 mg/l

8.1.5. Steuerung der Banderolierung

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1. Geeignete technische Kontrollen

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.2.2. Persönliche Schutzausrüstung

Persönliche Schutzausrüstung:

Vermeiden Sie jede unnötige Exposition.

Symbol(e) der persönlichen Schutzausrüstung(en):



8.2.2.1. Augen- und Gesichtsschutz

Augenschutz:

Schutzbrille mit Seitenschutz

8.2.2.2. Hautschutz

Haut- und Körperschutz:

Tragen Sie geeignete Schutzkleidung. Persönliche Schutzausrüstung für den Körper und geeignetes Schuhwerk sollten je nach ausgeführter Aufgabe und möglicher Exposition ausgewählt werden.

Handschutz:

Geeignete Materialien für Schutzhandschuhe (EN 374):

Butylkautschuk, Nitrilkautschuk, Neoprenkautschuk. Bei längerer oder wiederholter Exposition werden Handschuhe der Klasse 5 oder höher empfohlen (Durchbruchzeit > 240 min nach EN 374). Für kurze Zeit werden Handschuhe der Klasse 3 oder höher empfohlen (Durchbruchzeit > 60 min nach EN 374). Die Dicke der Handschuhe sollte > 0,35 mm betragen, um einen ausreichenden Schutz bei längerem Kontakt mit dem Produkt zu gewährleisten.

8.2.2.3. Atemschutz

Atemschutz :

Wenn die Konzentration eines oder mehrerer im Produkt vorhandener Stoffe den Expositionsgrenzwert überschreitet, ein Atemschutzgerät verwenden (siehe EN 529).

WAREA TPO PRIMER

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit seiner Änderung der Verordnung (EU) 2015/830

8.2.2.4. Thermische Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.2.3. Kontrollen der Umweltexposition

Kontrollen der Umweltexposition:

Vermeiden Sie die Freisetzung in die Umwelt.

Sonstiges:

Während des Gebrauchs nicht essen, trinken oder rauchen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	: Flüssigkeit
Farbe	: braun.
Geruch	: charakteristisch.
Geruchsschwelle	: Keine Daten verfügbar
	pH-Wert: Nicht anwendbar, Produkt ist lösungsmittelbasiert
Relative Verdampfungsrate (Butylacetat=1)	: Keine Daten
Schmelzpunkt	: Keine Daten
Gefrierpunkt	: Keine Daten verfügbar
Siedepunkt	: > 35 °C
Flammpunkt	: 22 °C
Selbstzündungstemperatur	: Keine Daten verfügbar
Zersetzungstemperatur	: Keine Daten verfügbar
Entflammbarkeit (fest, gasförmig)	: Leicht entzündliche Flüssigkeit und Dampf.
Dampfdruck	: Keine Daten verfügbar
Relative Dampfdichte bei 20 °C	: Keine Daten verfügbar
Relative Dichte	: Keine Daten verfügbar
Dichte	: 0,8 – 0,9 g/cm ³
Löslichkeit	: Keine Daten verfügbar
Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser (Log Pow)	: Keine Daten
verfügbar Viskosität, kinematisch	: > 20,5 mm ² /s
Viskosität, dynamisch	: Keine Daten verfügbar
Explosive Eigenschaften	: Nicht zutreffend, Produkt ist nicht explosiv.
Oxidierende Eigenschaften	: Nicht anwendbar, Produkt ist nicht oxidierend.
Explosionsgrenzen	: Keine Daten verfügbar

9.2. Sonstige Informationen

VOC-Gehalt : 800 g/l

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Keine weiteren Informationen verfügbar

10.2. Chemische Stabilität

Leicht entzündliche Flüssigkeit und Dampf. Kann ein brennbares/explosionsfähiges Dampf-Luft-Gemisch bilden.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine bei normalem Gebrauch.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Direktes Sonnenlicht. Extrem hohe oder niedrige Temperaturen. Offene Flamme.

10.5. Unverträgliche Werkstoffe

Säuren. Oxidationsmittel.

WAREA TPO PRIMER

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit seiner Änderung der Verordnung (EU) 2015/830

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Rauch. Kohlenmonoxid. Kohlendioxid. Kann brennbare Gase freisetzen.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Informationen über toxikologische Wirkungen

Akute Toxizität (oral) : Nicht klassifiziert (Basierend auf den verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Akute Toxizität (dermal) : Schädlich bei Berührung mit der Haut.
Akute Toxizität (Inhalation): Schädlich beim Einatmen.

WAREA TPO PRIMER	
ATE CLP (dermal)	1666,667 mg/kg Körpergewicht
ATE CLP (Dämpfe)	16,667 mg/l/4h
Reaktionsmasse von Ethylbenzol und m-Xylol und p-Xylol	
LD50 oral	3523 mg/kg
LD50 dermal	12126 mg/kg
LC50 Inhalation (Dämpfe)	27124 mg/l/4h

Hautverätzung/-reizung : Verursacht Hautreizungen.
pH-Wert: Nicht anwendbar, Produkt ist lösungsmittelbasiert
Schwere Augenschäden/-reizungen : Verursacht schwere Augenreizungen.
pH-Wert: Nicht anwendbar, Produkt ist lösungsmittelbasiert
Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut : Nicht klassifiziert
Zusätzliche Informationen : Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt
Keimzellmutagenität : Nicht klassifiziert
Zusätzliche Informationen : Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt
Karzinogenität : Nicht klassifiziert
Zusätzliche Informationen : Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt
Reproduktionstoxizität : Verdacht auf Beeinträchtigung der Fruchtbarkeit oder des ungeborenen Kindes.
STOT-einmalige Exposition : Kann Atemwegsreizungen verursachen. Kann Schläfrigkeit oder Schwindel verursachen.

Toluol (108-88-3)	
STOT-Einzelexposition	Kann Schläfrigkeit oder Schwindel verursachen.

Aceton; Propan-2-on; Propanon (67-64-1)	
STOT-Einzelexposition	Kann Schläfrigkeit oder Schwindel verursachen.

Kohlenwasserstoffe, C6, n-Alkane, iso-Alkane, cyclische, n-hexanreich	
STOT-Einzelexposition	Kann Schläfrigkeit oder Schwindel verursachen.

Reaktionsmasse von Ethylbenzol und m-Xylol und p-Xylol	
STOT-Einzelexposition	Kann Atemwegsreizungen verursachen.

STOT-wiederholte Exposition : Kann Organe durch längere oder wiederholte Exposition schädigen.

Toluol (108-88-3)	
STOT-wiederholte Exposition	Kann Organe durch längere oder wiederholte Exposition schädigen.

Kohlenwasserstoffe, C6, n-Alkane, iso-Alkane, cyclische, n-hexanreich	
STOT-wiederholte Exposition	Kann Organe durch längere oder wiederholte Exposition schädigen.

Reaktionsmasse von Ethylbenzol und m-Xylol und p-Xylol	
STOT-wiederholte Exposition	Kann Organe durch längere oder wiederholte Exposition schädigen.

Aspirationsgefahr : Nicht klassifiziert
Zusätzliche Informationen : Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt

WAREA TPO PRIMER

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit seiner Änderung der Verordnung (EU) 2015/830

WAREA TPO PRIMER

Viskosität, Kinematik	> 20,5 mm ² /s
-----------------------	---------------------------

Mögliche nachteilige Auswirkungen und Symptome für die menschliche Gesundheit : Schädlich bei Berührung mit der Haut, Schädlich beim Einatmen.

ABSCHNITT 12: Ökologische Informationen

12.1. Toxizität

Ökologie - Wasser : Schädlich für Wasserlebewesen mit lang anhaltender Wirkung.
Gewässergefährdend, kurzfristig (akut) : Nicht klassifiziert
Gewässergefährdend, langfristig (chronisch) : Schädlich für Wasserlebewesen mit lang anhaltender Wirkung.

Toluol (108-88-3)

LC50 - Fisch [1]	5,5 mg/l LC50 96h Fisch
------------------	-------------------------

Aceton; Propan-2-on; Propanon (67-64-1)

LC50 - Fisch [1]	5,54 g/l LC50 96h Fisch
------------------	-------------------------

Reaktionsmasse von Ethylbenzol und m-Xylol und p-Xylol

LC50 - Fisch [1]	2,6 mg/l LC50 96h Fisch
------------------	-------------------------

NOEC chronischer Fisch	1,3 mg/l
------------------------	----------

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

WAREA TPO PRIMER

Persistenz und Abbaubarkeit	Kann langfristige schädliche Auswirkungen auf die Umwelt haben.
-----------------------------	---

12.3. Bioakkumulative Stoffe Potenzial

WAREA TPO PRIMER

Bioakkumulatives Potenzial	Keine Daten verfügbar .
----------------------------	-------------------------

Reaktionsmasse von Ethylbenzol und m-Xylol und p-Xylol

Biokonzentrationsfaktor (BCF REACH)	25.9
-------------------------------------	------

12.4. Mobilität im Boden

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Bewertung

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.6. Sonstige nachteilige Auswirkungen

Zusätzliche Informationen : Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Abfallbehandlungsverfahren

Empfehlungen zur Entsorgung von Produkten/ Verpackungen : Sichere Entsorgung gemäß lokalen/nationalen Vorschriften. Entsorgen Inhalt/Behälter zu einer Sammelstelle für gefährliche Abfälle oder Sonderabfälle.
Zusätzliche Informationen : Behandeln Sie leere Behälter vorsichtig, da Restdämpfe brennbar sind.
Ökologie - Abfallstoffe : Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

WAREA TPO PRIMER

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit seiner Änderung der Verordnung (EU) 2015/830

Code des Europäischen Abfallverzeichnisses : 08 04 09* - Kleb- und Dichtstoffe, die organische Lösungsmittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
15 01 10* - Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

ABSCHNITT 14: Transportinformationen

In Übereinstimmung mit ADR / IMDG / IATA / ADN / RID

14.1 UN-Nummer

UN-Nr. (ADR) : UN 1993
UN-Nr. (IMDG) : UN 1993
UN-Nr. (IATA) : UN 1993
UN-Nr. (ADN) : Nicht zutreffend
UN-Nr. (RID) : Nicht zutreffend

14.2. UN-Versandname

Korrekter Versandname (ADR) : BRENNBARE FLÜSSIGKEIT, N.O.S.
Korrekter Versandname (IMDG) : BRENNBARE FLÜSSIGKEIT, N.O.S.
Korrekter Versandname (IATA) : Brennbare Flüssigkeit, n.o.s.
Korrekter Versandname (ADN) : Nicht zutreffend
Korrekter Versandname (RID) : Nicht zutreffend
Beschreibung des Beförderungsdokuments (ADR) : UN 1993 ENTZÜNDBARE FLÜSSIGKEIT, N.O.S. (enthält Xylol und Toluol), 3, II, (D/E)
Beschreibung des Beförderungsdokuments (IMDG) : UN 1993 ENTZÜNDBARE FLÜSSIGKEIT, N.O.S. (enthält Xylol und Toluol), 3, II
Beschreibung des Transportdokuments (IATA) : UN 1993 Entzündbare Flüssigkeit, n.o.s., 3, II

14.3. Gefahrenklasse(n) für den Transport

ADR

Transportgefahrenklasse(n) (ADR) : 3
Gefahrschilder (ADR) : 3
:



IMDG

Transportgefahrenklasse(n) (IMDG) : 3
Gefahrschilder (IMDG) : 3
:



IATA

Transportgefahrenklasse(n) (IATA) : 3
Gefahrschilder (IATA) : 3
:



ADN

Transportgefahrenklasse(n) (ADN) : Nicht zutreffend

LOS

Transportgefahrenklasse(n) (RID) : Nicht zutreffend

WAREA TPO PRIMER

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit seiner Änderung der Verordnung (EU) 2015/830

14.4. Verpackungsgruppe

Verpackungsgruppe (ADR)	: II
Verpackungsgruppe (IMDG)	: II
Verpackungsgruppe (IATA)	: II
Verpackungsgruppe (ADN)	: Nicht zutreffend
Verpackungsgruppe (RID)	: Nicht zutreffend

14.5. Umweltgefahren

Gefährlich für die Umwelt	: Nein
Meeresschadstoff	: Nein
Weitere Angaben	: Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Nutzer

Landverkehr

Klassifizierungscode (ADR)	: F1
Besondere Bestimmungen (ADR)	: 274, 601, 640D
Begrenzte Mengen (ADR)	: 1I
Ausgenommen Mengen (ADR)	: E2
Verpackungsanleitung (ADR)	: P001, IBC02, R001
Gemischte Verpackungsbestimmungen (ADR)	: MP19
Transportkategorie (ADR)	: 2
Bestimmungen für die Beförderung - Betrieb (ADR)	: S2, S20
Gefahrenidentifikationsnummer (Kemler Nr.)	: 33
Orange Tafel	:



Tunneleinschränkungscode (ADR)	: D/E
EAC-Code	: *3YE

Transport auf dem Seeweg

Besondere Bestimmungen (IMDG):	274
Begrenzte Mengen (IMDG)	: 1 L
Ausgenommen Mengen (IMDG)	: E2
Packanleitung (IMDG):	P001
IBC-Packanleitung (IMDG):	IBC02
EmS-Nr. (Feuer)	: F-E
EmS-Nr. (Verschütten)	: S-E
Stauklasse (IMDG):	B

Luftverkehr

PCA Ausgenommen Mengen (IATA)	: E2
PCA Begrenzte Mengen (IATA)	: Y341
PCA Begrenzte Menge max. Nettomenge (IATA)	: 1L
PCA Verpackungsanweisungen (IATA)	: 353
PCA max Nettomenge (IATA)	: 5L
CAO Verpackungsanweisungen (IATA)	: 364
CAO max Nettomenge (IATA)	: 60L
Besondere Bestimmungen (IATA)	: A3
ERG-Code (IATA)	: 3H

Binnenschifffahrt

Nicht zutreffend

Schienenverkehr

Nicht zutreffend

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL 73/78 und gemäß IBC-Code

Nicht zutreffend

WAREA TPO PRIMER

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit seiner Änderung der Verordnung (EU) 2015/830

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltvorschriften/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

15.1.1. EU-Verordnungen

REACH Anhang XVII (Beschränkungsliste)

Enthält keine REACH-Stoffe mit Anhang XVII-Beschränkungen

REACH Anhang XIV (Zulassungsliste)

Enthält keine REACH-Anhang-XIV-Stoffe

REACH-Kandidatenliste (SVHC)

Enthält keinen Stoff auf der REACH-Kandidatenliste

PIC-Verordnung (vorherige Zustimmung nach Inkennzeichnung)

Enthält keinen Stoff, der der Verordnung (EU) Nr. 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien unterliegt.

POP-Verordnung (Persistente organische Schadstoffe)

Enthält keinen Stoff, der der Verordnung (EU) Nr. 2019 /1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe unterliegt

Ozonverordnung (1005/2009)

Enthält keinen Stoff, der der VERORDNUNG (EU) Nr. 1005/2009 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. September 2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen , unterliegt.

VOC-Richtlinie (2004/42)

VOC-Gehalt : 800 g/l

Verordnung über Ausgangsstoffe für Explosivstoffe (2019/1148)

Enthält einen Stoff, der der Verordnung (EU) 2019 /1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe unterliegt.

ANHANG II MELDEPFLICHTIGE AUSGANGSSTOFFE FÜR EXPLOSIVSTOFFE

Liste der Stoffe als solche, in Gemischen oder in Stoffen, bei denen verdächtige Transaktionen und erhebliches Verschwinden und Diebstähle dem zuständigen nationalen Unternehmen gemeldet werden müssen Kontaktstelle innerhalb von 24 Stunden.

Name	CAS-Nr.	Code der Kombinierten Nomenklatur (KN)	Code der Kombinierten Nomenklatur für ein Gemisch ohne Bestandteile, das die Einreihung in einen anderen KN-Code bestimmen würde
Aceton	67-64-1	2914 11 00	ex 3824 99 92

Siehe https://ec.europa.eu/home-affairs/system/files/2021-11/list_of_competent_authorities_and_national_contact_points_en.pdf

Verordnung über Drogenausgangsstoffe (273/2004)

Enthält einen Stoff, der der Verordnung (EG) Nr. 273/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über die Herstellung und das Inverkehrbringen bestimmter Stoffe unterliegt Stoffe, die bei der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Substanzen verwendet werden.

Name	CN Bezeichnung	CAS-Nr.	KN-Code	Kategorie	Schwelle	Anbau
Toluol		108-88-3	2902 30 00	Kategorie 3		Anhang I
Aceton		67-64-1	2914 11 00	Kategorie 3		Anhang I

WAREA TPO PRIMER

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit seiner Änderung der Verordnung (EU) 2015/830

15.1.2. Nationale Vorschriften

France

Occupational diseases	
Code	Description
RG 4 BIS	Gastrointestinal disorders caused by benzene, toluene, xylenes and all products containing them
RG 84	Conditions caused by liquid organic solvents for professional use: saturated or unsaturated aliphatic or cyclic liquid hydrocarbons and mixtures thereof; liquid halogenated hydrocarbons; nitrated derivatives of aliphatic hydrocarbons; alcohols; glycols, glycol ethers; ketones; aldehydes; aliphatic and cyclic ethers, including tetrahydrofuran; esters; dimethylformamide and dimethylacetamine; acetonitrile and propionitrile; pyridine; dimethylsulfone and dimethylsulfoxide

Deutschland

Beschäftigungsbeschränkungen	: Beschränkungen nach dem Gesetz zum Schutz berufstätiger Mütter (MuSchG) beachten. Einschränkungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) beachten.
Wassergefährdungsklasse (WGK)	: WGK 3, Hochgefährlich für Wasser (Einstufung nach AwSV, Anlage 1).
Störfallverordnung (12. BImSchV)	: Unterliegt nicht der Störfallverordnung (12. BImSchV)

Netherlands

SZW-lijst van kankerverwekkende stoffen	: None of the components are listed
SZW-lijst van mutagene stoffen	: None of the components are listed
SZW-lijst van reprotoxische stoffen – Borstvoeding	: None of the components are listed
SZW-lijst van reprotoxische stoffen – Vruchtbaarheid	: None of the components are listed
SZW-lijst van reprotoxische stoffen – Ontwikkeling	: toluene is listed

Denmark

Class for fire hazard	: Class II-1
Store unit	: 5 liter
Classification remarks	: R10 <H225;H312+H332;H315;H319;H335;H336;H361;H373;H412>; Emergency management guidelines for the storage of flammable liquids must be followed
Danish National Regulations	: Young people below the age of 18 years are not allowed to use the product Pregnant/breastfeeding women working with the product must not be in direct contact with the product

Switzerland

Storage class (LK)	: LK 3 - Flammable liquids
--------------------	----------------------------

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Datenquellen	: VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999 /45/EG sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.
Weitere Angaben	: Keine.

Volltext der H- und EUH-Erklärungen:	
Akute Tox. 4 (dermal)	Akute Toxizität (dermal), Kategorie 4
Akute Tox. 4 (Inhalation)	Akute Toxizität (inhalativ), Kategorie 4
Aquatic Chronic 2	Gewässergefährdend – Chronische Gefahr, Kategorie 2
Natter. Tox. 1	Aspirationsgefahr, Kategorie 1
Augenreizung. 2r	Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 2

WAREA TPO PRIMER

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit seiner Änderung der Verordnung (EU) 2015/830

Volltext der H- und EUH-Erklärungen:	
Flam. Liq. 2	Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 2
Flam. Liq. 3	Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 3
H225	Leicht entzündliche Flüssigkeit und Dampf.
H226	Entzündbare Flüssigkeit und Dampf.
H304	Kann tödlich sein, wenn es verschluckt wird und in die Atemwege gelangt.
H312	Schädlich bei Berührung mit der Haut.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H319	Verursacht schwere Augenreizungen.
H332	Schädlich beim Einatmen.
H335	Kann Atemwegsreizungen verursachen.
H336	Kann Schläfrigkeit oder Schwindel verursachen.
H361	Im Verdacht, die Fruchtbarkeit oder das ungeborene Kind zu schädigen.
H361d	Verdacht, das ungeborene Kind geschädigt zu haben.
H373	Kann Organe durch längere oder wiederholte Exposition schädigen.
H411	Giftig für Wasserlebewesen mit lang anhaltender Wirkung.
H412	Schädlich für Wasserlebewesen mit lang anhaltender Wirkung.
Repr. 2	Reproduktionstoxizität, Kategorie 2
Hautreizung. 2	Ätzwirkung/Reizung auf die Haut, Kategorie 2
STOT RE 2	Spezifische Zielorgan-Toxizität – wiederholte Exposition, Kategorie 2
STOT SE 3	Spezifische Zielorgan-Toxizität – einmalige Exposition, Kategorie 3, Narkose

Sicherheitsdatenblatt (SDB), EU

Diese Informationen basieren auf unserem derzeitigen Kenntnisstand und sollen das Produkt nur für die Zwecke der Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltaforderungen beschreiben. Sie sollte daher nicht als Garantie für eine bestimmte Eigenschaft des Produkts ausgelegt werden.

